

# SPD demokratischer pressediens

P/XXVIII/100

25. Mai 1973

Ein großer Schritt nach vorn.

-----  
Auf dem Weg zu einem zeitgemäßerem und  
wirksameren Strafrecht

Von Dr. Willfried Penner MdB  
Mitglied des Bundestagsrechtsausschusses

Seite 1 und 2 / 91 Zeilen

Medienpolitik mit Elasmusik

-----  
Zum Medien-Papier der CDU - Klare Feststel-  
lungen vermieden

Von Dr. Peter Glotz MdB  
Mitglied der "Kommission Massenmedien" beim  
SPD-Parteivorstand

Seite 3 und 4 / 57 Zeilen

In Bayern gehen die Uhren anders

-----  
Bundespolitischer Amoklauf der Goppel-Regie-  
rung

Von Egon Lutz MdB

Seite 5 / 25 Zeilen

Sonderbeilage: "Frau und Gesellschaft"

## Ein großer Schritt nach vorn

---

Auf dem Weg zu einem zeitgemäßerem und wirksamerem Strafrecht

Von Dr. Willfried Penner MdB

Mitglied des Bundestagsrechtsausschusses

Der 500 Seiten starke Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch der Bundesregierung hat ein Stück Strafrechtsreform zum Gegenstand. Um den Stand der Strafrechtsreform deutlich zu machen, sei ein kurzer historischer Rückblick gestattet. Schon seit der Zeit kurz nach 1900 hat es nicht an Bemühungen gefehlt, das Reichsstrafgesetzbuch aus dem Jahre 1871 grundlegend zu reformieren. Einem ersten Vorentwurf aus dem Jahre 1909 folgten bis zum Jahre 1933 sieben weitere umfassende Arbeiten zur Reform des gesamten Strafrechts, darunter auch der Entwurf des renommierten Strafrechtslehrers und Rechtspolitikers Gustav Radbruch aus den Jahren 1922. Im "Dritten Reich" wurden bis zum Jahre 1936 drei Entwürfe erstellt, die allerdings nie veröffentlicht wurden. Seit 1954, also seit fast zwanzig Jahren, ist die Bundesrepublik dabei, ein neues Strafrecht zu entwickeln. Alle Entwürfe haben ein gemeinsames Schicksal gehabt: Sie sind nie geltendes Recht geworden. Sie sind zu den Akten gelegt und archiviert worden, haben bestenfalls später Grundlagen für akademische Lehrveranstaltungen gebildet.

Gewiß hat es an einzelnen, epochemachenden Änderungen des Strafrechts im Laufe der Jahre nicht gefehlt. Als beispielhaft sollen hier das Jugendgerichtsgesetz und das Institut der Strafaussetzung zur Bewährung erwähnt werden. Aber im großen und ganzen ist die Grundkonzeption des Reichsstrafbuchs aus dem Jahre 1871 mit dem vorrangigen Schutz von Eigentum und Vermögen lange erhalten geblieben. Über Jahrzehnte wurde gleichsam unmerkelt von der Öffentlichkeit der Einbruch ohne Unterschied, ob es sich um eine gefährliche oder vergleichsweise weniger schwerwiegende Tat handelte, in der Regel härter bestraft als die gefährliche Körperverletzung mit möglichem Krankenhausaufenthalt als Tatfolge. Der Einbrecher war eben im wahrsten Sinne des Wortes Verbrecher. Sein Fehlverhalten war mit Zuchthaus bedroht. Nur bei mildernden Umständen konnte auf Gefängnis nicht unter drei Monaten erkannt werden. Der Schläger hingegen beging mit dem Straftatbestand der gefährlichen Körperverletzung lediglich ein Vergehen und kam und kommt auch heute noch häufig mit einer Geldstrafe davon.

Die überragende Bedeutung der Vorschriften über Diebstahl und Betrug wird auch dadurch unterstrichen, daß bis zum Jahre 1970 lediglich der rückfällige Dieb oder Betrüger kraft Gesetzes mit hohen Strafen belegt werden mußte, nicht aber derjenige,

der als Rückfalltäter Gesundheit oder Freiheit eines anderen angegriffen hatte.

Seit Mitte der sechziger Jahre hat die Diskussion um die Strafrechtsreform das Stadium mehr oder minder unverbindlicher theoretischer Betrachtungen verlassen. Das Zweite Strafrechtsreformgesetz vom 4. Juli 1969, das am 1. Oktober 1973, respektive 1. Januar 1975 in Kraft treten soll, hat den allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches tiefgreifend verändert. Die Auswirkungen dieser gesetzgeberischen Entscheidung müssen nun im besonderen Teil des Strafgesetzbuchs und im Nebenstrafrecht in über 300 Gesetzen nachvollzogen werden. Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung dient diesem Zweck. Es wird unser Bemühen sein, die auf der Grundlage der Entscheidung des Jahres 1969 notwendigen rechtlichen Angleichungen zügig und rechtzeitig zu verwirklichen.

Dies gilt namentlich für den Bereich der Kleinkriminalität. Da es im kommenden Strafrecht Übertretungen als schwächste Form strafrechtlichen Fehlverhaltens nicht mehr geben wird, wird von Fall zu Fall eingehend geprüft werden müssen, ob ein Übertretungstatbestand nunmehr als Vergehen dem Strafrecht zugeordnet werden soll, oder als Ordnungswidrigkeit dem Verwaltungsrecht zuzuweisen ist. In vielen Fällen wird dieses unproblematisch sein. Auch der zurückhaltendste Beobachter wird einräumen, daß ein besonderer Tatbestand für "Fahren in Städten mit Schlitten ohne Schelle oder Geläute" ebenso entbehrlich erscheint wie das "Unterlassen des durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnung gebotenen Raupens". Sehr viel schwieriger dürfte die Frage beim sogenannten Mundraub zu entscheiden sein. Darüber wird im Fachausschuß, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Entwendungen in Selbstbedienungsläden, sehr genau beraten werden müssen.

Die Vorlage der Bundesregierung beschränkt sich nicht darauf, notwendig gewordene Folgevorschläge für das Zweite Strafrechtsreformgesetz anzubieten. Sie enthält darüber hinaus eine Reihe von Ergänzungen, Klarstellungen und Neufassungen strafrechtlicher und strafprozessualer Gesetze. Dabei sind die Vorschläge zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, des Konkursstrafrechts und zur Erweiterung der Möglichkeiten für die Staatsanwaltschaft, Ermittlungen von sich aus einzustellen, besonders hervorzuheben. Gerade der Ansatz für ein Gesamtkonzept zur wirksameren Verfolgung der Wirtschaftskriminalität ist von großer Bedeutung. Die Erweiterung erprobter Tatbestände um die Schuldform der Fahrlässigkeit, die Einfügung neuer Tätigkeits- und abstrakter Gefährdungstatbestände wird sicherlich zu erörtern sein. Daß in diesem Rahmen auch Überlegungen zur Strafprozeßordnung angestellt werden müssen, ist angesichts der Eigenheit und Dauer dieser Strafprozesse unausweichlich.

Die Vorlage der Bundesregierung bedeutet einen Schritt nach vorn auf dem Wege zu einem zeitgemäßerem und wirksamerem Strafrecht.

(-/25.5.1973/bgy/ex)

+ + +

Medienpolitik mit Blasmusik  
-----

Zum Medien-Papier der CDU - Klare Festlegungen vermieden

Von Dr. Peter Glotz MdB

Mitglied der "Kommission Massenmedien" beim SPD-Parteivorstand

Dem Vorstand der CDU liegt das "Medien-Papier" der von Friedrich Zimmermann geleiteten Medienkommission zur Entscheidung vor. Wer das Papier aufmerksam durchliest, ist teils gerührt, teils gelangweilt: Es handelt sich um eine perfekte Mischung von Erstinformation für medienpolitische Laien und gesellschaftspolitischen Verzerrungen des Status quo. Es ist wie immer in der Gesellschaftspolitik der letzten Jahre: die Union macht's drei Jahre später, drei Grade wirkungsloser - und wundert sich dann über den Mißerfolg ihrer Halbherzigkeit.

So steht in dem Papier der klassische Satz: "Von größter Bedeutung ist die Alterssicherung des Berufsstandes." Richtig: Nur: wie dies zu bewerkstelligen sei, erfährt man von der Union keineswegs. Über die Zusammensetzung von Rundfunkräten - über die es heftige Kontroversen gibt - enthält das Unions-Papier den tiefsinnigen Allgemeinplatz: "Der wichtigen Aufgabe und der hohen Verantwortung der Gremien muß die Auswahl ihrer Mitglieder entsprechen." Und die Finanzierungsproblematik der öffentlich-rechtlichen Anstalten wird mit der Feststellung abgetan: "Unter den gegenwärtigen Umständen können die öffentlich-rechtlichen Anstalten auf Werbung nicht verzichten. Dabei müssen die Interessen der Presse beachtet werden." Jetzt wissen wir's!

In den konkreten Streitfragen der aktuellen Medienpolitik macht die Union den Journalisten verbale Avancen und vertritt hart den Verlegerstandpunkt. Die "mittlere Kompetenz" (bei neu auftretenden Problemen in Zeitungen) soll klar allein beim Verleger bleiben; nur eine "eingehende Aussprache" mit den Redakteuren ist vorgesehen, bei denen sich beide Seiten "ernsthaft um Einigung bemühen" sollen.

Der Tendenzparagraph des Betriebsverfassungsgesetzes soll

unangetastet bleiben. Die Vertreter der Personalräte sollen in den Verwaltungsräten der öffentlich-rechtlichen Anstalten keine Stimme bekommen. Und über die innere Verfassung der Rundfunkanstalten heißt es, sie müssen "ein Höchstmaß" (was ist das?) an "Information, Anhörung, Beratung und Erläuterung von Entscheidungen" vorsehen. "Diesen Zielen kann die Bildung von Redakteurausschüssen dienen." Man beachte das "kann". Die Union liebt das Dämmerlicht des Beliebigen.

Erfreulich ist immerhin, daß die Union aus dem bayerischen Rundfunkstreit gelernt hat: "Die öffentlich-rechtliche Struktur des Rundfunks soll Grundlage der Organisation von Hörfunk und Fernsehen bleiben." Leider wird auch dieses Bekenntnis wieder unterlaufen: die Union will den Rundfunkbegriff "fortentwickeln" - und damit wichtige Teile des Kabelfernsehens privater Nutzung öffnen. Und im Kapitel "Zeitungen-Zeitschriften" ist von "elektronischen" Vertriebswegen die Rede; also doch Öffnung der Elektronik für den privaten Bereich? Klare Feststellungen sind nach Möglichkeit vermieden.

Das CDU-Medienpapier enthält, das ist das traurige Resümee, keinen einzigen neuen Gedanken. Die Konzepte der Koalitionsparteien werden unentschieden hin- und hergewendet; der Rest ist markige Attitude. "Das Grundrecht der Pressefreiheit verpflichtet Journalisten und Verleger, die sittlichen Empfindungen der Allgemeinheit zu respektieren..." Das ist Medienpolitik mit Blasmusik!

(-/25.5.1973/bgy/ex)

+ + +

In Bayern gehen die Uhren anders

Bundespolitischer Amoklauf der Goppel-Regierung

Von Egon Lutz MdB

In Bayern, so hat Willy Brandt einmal gesagt, gehen die Uhren anders. Unwillkürlich fühlt man sich an dieses Wort erinnert, wenn man die bayerische Staatsregierung auf verfassungspolitischem Glatteis operieren sieht. Wie mag Ministerpräsident Alfons Goppel zumute sein, wenn er so sichtbar sein Amt für die ehrgeizigen Pläne des Franz Josef Strauß mißbrauchen lassen muß?

Als Bayer muß man sich dagegen wehren, daß sich die Staatsregierung im Konzert der bundesdeutschen Länder laufend durch Mistöne zu Gehör bringt. Gerade die Überzeugten Anhänger einer föderalistisch gegliederten Bundesrepublik sind aufgerufen, den bundespolitischen Amoklauf der Staatsregierung zu stoppen.

Mit Protesten allein ist das nicht möglich. Alle Parteien in Bayern müssen jetzt ihre Flagge zeigen. Die CSU kann dies nicht, sie ist längst willenloses Werkzeug eines Mannes. Bayerns Sozialdemokraten dokumentieren in ihrer Führungsspitze eine überzeugende Alternative. Die Freien Demokraten Bayerns werden von der Hoffnung Abschied nehmen müssen, sozusagen als "Weltkinder in der Mitten" abgewogene Scheltworte in den weißblauen Äther zu hauchen.

Alle müssen ihre Flagge zeigen, damit die Bürger bei der nächsten Landtagswahl echte Alternativen angeboten bekommen. Sozial- und Freidemokraten stehen vor der großen Aufgabe, innerhalb der weißblauen Grenzpfähle das Konzept eines aufgeklärten Föderalismus zu vertreten. Der Freistaat Bayern darf nicht länger Kulisse für den Poltergeist aus Weilheim bleiben.

(-/25.5.1973/bgy/ex)